

Polizeiverordnung

der Stadt Görlitz für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot

(Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2025-2027)

Auf Grundlage von § 33 Abs. 2 des Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 39 Abs. 1 SächsPBG vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2025 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für den Marienplatz und „An der Frauenkirche“. Der abgegrenzte Geltungsbereich ist aus dem Lageplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren auf Grund alkoholbedingter Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuwehren.

§ 2 Verbotenes Verhalten

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten

1. alkoholische Getränke zu konsumieren
2. alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums innerhalb dieses Bereiches mitzuführen

(2) In besonderen Fällen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen von den Verboten zulassen.

§ 3 Zeitliche Beschränkungen

Das gem. § 2 dieser Verordnung verbotene Verhalten wird auf Montag bis Sonnabend von 09.00 bis 22.00 Uhr beschränkt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 alkoholische Getränke konsumiert
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums mitführt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können gem. § 39 Abs. 3 SächsPBG eingezogen werden.

(5) Vollzugsbehörde gem. § 39 Abs. 4 SächsPBG ist die Stadt Görlitz als Ortspolizeibehörde.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 16.07.2025 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren bis zum Ablauf des 15.07.2027.

Görlitz, den 27.06.2025

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

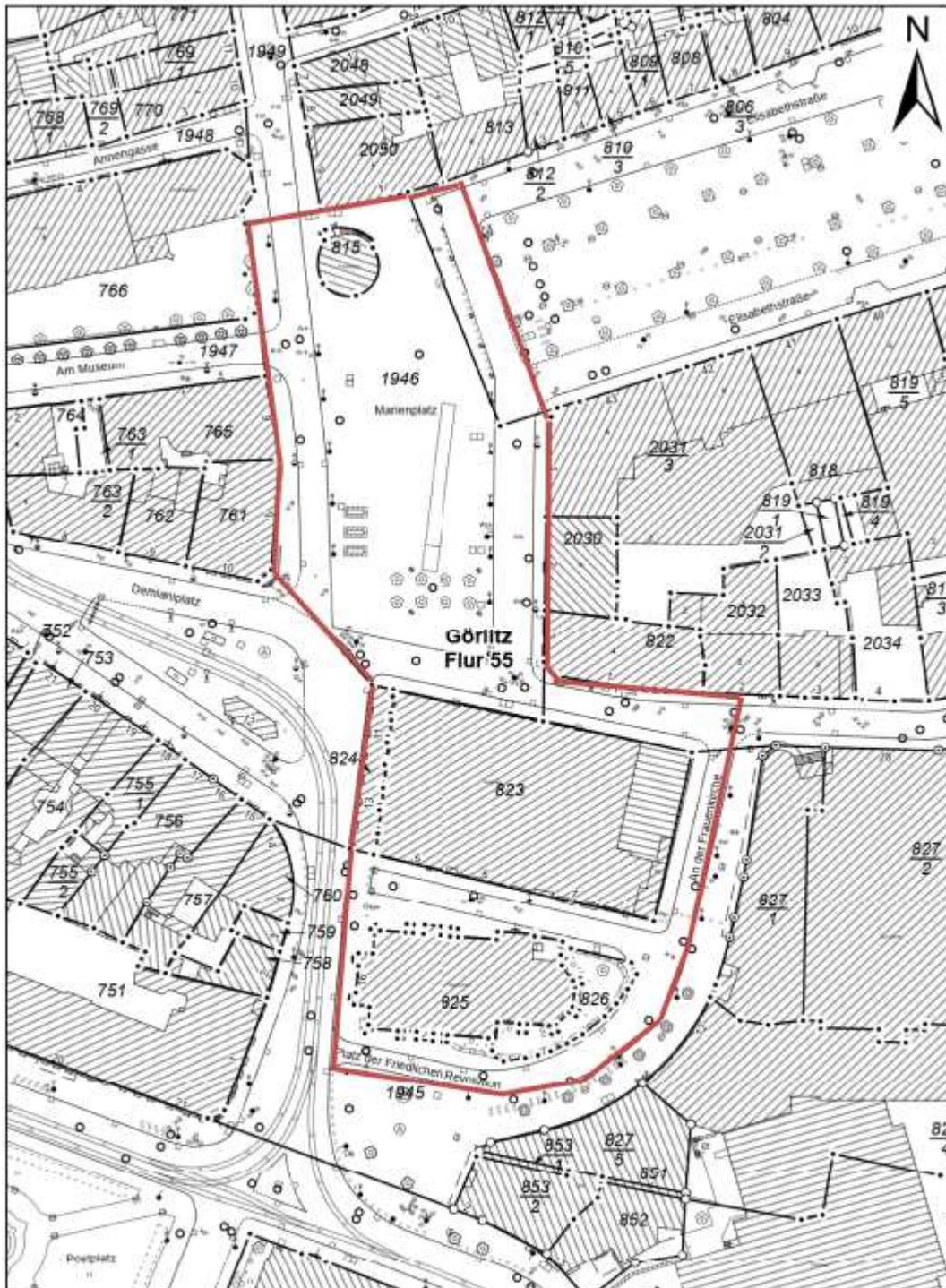
Hinweis:

Nach § 4 Abs. 5 i. V. m. 4 SächsGemO gilt für Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 5 i. V. m. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Lageplan



Maßstab: 1:1 000
 Datum: 27.05.2025

Liegenschaftsdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 05.05.2025.
 Die Liegenschaftsdaten sind zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.

Stadtverwaltung Görlitz